

GR_GERICHTE ZK1 2013 57 vom 26. August 2013

GR Gerichte, 2013-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2013_57

FR: GR_GERICHTE ZK1 2013 57 du 26 août 2013

IT: GR_GERICHTE ZK1 2013 57 del 26 agosto 2013

Regeste

Errichtung einer Beistandschaft | KES Erwachsenenschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 2

Die Beiständin erhält die Aufgaben und Kompetenzen, X._____ im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB) in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen zu beraten, zu unterstützen und soweit nötig bei allen damit verbundenen Handlungen (Administration, Rechtsverkehr) zu vertreten: a. Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB): Verwaltung des gesamten Einkommens und Vermögens (insbesondere Bestreitung der Lebenskosten, Geltendmachen von Forderungen und Leistungsansprüchen, sorgfältige Verwaltung sämtlicher verwalteter Mobilien und Immobilien, Verkehr mit Banken, Post und ähnlichen Finanzinstituten); b. Wohnen: stets für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft für X._____ besorgt zu sein; c. Medizin und Gesundheit: unter Berücksichtigung einer allfälligen Patientenverfügung für das gesundheitliche Wohl von X._____ sowie für hinreichende medizinische Betreuung zu sorgen (insbesondere Verkehr mit Ärzten und anderem medizinischen Betreuungspersonal, Prävention), wobei das Vertretungsrecht für medizinische Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) ausdrücklich eingeschlossen ist; d. öffentliche Verwaltung: insbesondere Verkehr mit Steuerbehörden, Gemeinden, Betreibungsamt;

Seite 4 — 24 e. Versicherungen: stets für eine ausreichende geeignete Versicherungsdeckung und Leistungssituation besorgt zu sein (insbesondere Sozialversicherungen, private Versicherungen, Krankenkassen); f. soziale Teilhabe: soweit möglich und nötig für eine angemessene Tagesstruktur und ausreichende soziale Kontakte von X._____ besorgt zu sein; g. soweit erforderlich die Post von X._____ zu öffnen; h. soweit erforderlich die Wohnräume von X._____ zu betreten.

E. 3

E._____ (O.1_____) wird zur Beiständin von X._____ ernannt.

E. 4

Die Beiständin wird aufgefordert, unverzüglich nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist a. sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse zu verschaffen und mit X._____ persönlich Kontakt aufzunehmen; b. in Zusammenarbeit mit der KESB im Sinne der Erwägungen ein Inventar über sämtliche Vermögenswerte aufzunehmen und dieses in spätestens zwei Monaten zur Genehmigung einzureichen; c. Bargeld, Wertgegenstände und wichtige Dokumente sicher aufzubewahren.

E. 5

Die Beistandin ist gehalten: a. der KESB jedes Jahr (erstmalig per Ende 2013) die Rechnung samt Belege sowie einen schriftlichen Rechenschaftsbericht (Ausführungen über die Rechnungsführung und Vermögensentwicklung sowie die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft) einzureichen; b. bei Hinweisen auf massgebliche Veränderungen der Lebensumstände von X._____ während der Berichtsperiode die KESB mit einem Bericht zu informieren und allenfalls eine geeignete Anpassung oder die Aufhebung der Massnahme zu beantragen.

E. 6

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1740.-- festgesetzt.

E. 7

Die Verfahrenskosten für diesen Entscheid (Ziff. 1 und 3) im Totalbetrag von Fr. 1740.-- werden X._____ auferlegt und bleiben vorläufig beim Verfahren.

E. 8

(Rechtsmittelbelehrung)

Seite 5 — 24

E. 9

Die Gefährdung der Beschwerdeführerin betrifft persönliche wie vermögensrechtliche Bereiche. Die Beschwerdeführerin hat sich mehrmals dazu geäussert, dass sie Angst vor A._____ habe. Sie ist nicht in der Lage, sich zu wehren. Dies einerseits aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung, die sie daran hin-

Seite 15 — 24 dert, das Haus zu verlassen, und andererseits infolge einer emotionalen und finanziellen Abhängigkeit von A._____. Die Beschwerdeführerin lebt in einer einengenden sozialen Isolation. 10.a) Gemäss Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB sind etwaige Massnahmen der Erwachsenenschutzbehörde subsidiär und werden folglich nur angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit, welches in Art. 389 Abs. 2 ZGB geregelt ist, gebietet, dass jede behördliche Massnahme erforderlich und geeignet zu sein hat. Die Beschwerdebegründung zielt im wesentlichen dahin, dass die Errichtung einer Beistandschaft gegen das Prinzip der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit verstosse, da die Beschwerdeführerin durch A._____, der zusammen mit seiner Ehefrau und den Kindern für sie die Familie bedeuten würde, im Sinne von Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB hinreichend unterstützt werde. Selbstredende Voraussetzung einer hinreichenden Hilfestellung ist die Geeignetheit des Hilfeleistenden. Dazu gehört nicht nur, dass derjenige etwa zur Vermögensverwaltung in der Lage ist, sondern dass auch Gewähr dafür besteht, dass dieser den Auftrag ohne Verfolgung eigener Interessen, mit der gebotenen Rücksichtnahme gegenüber der hilfsbedürftigen Person und in gegenseitigem Vertrauen wahrnimmt. Ist dies nicht der Fall, so hat die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft zu errichten und eine Person, die die erforderlichen Voraussetzungen mitbringt, einzusetzen. b) Die KESB Engadin/Südtäler kam offenbar zum Schluss, dass die Interessen der Beschwerdeführerin nicht hinreichend gewahrt würden, wenn A._____ für sie jene Tätigkeiten ausführt, für die sie Hilfe benötigt - dies mit gutem Grund. Offenbar kurz nachdem A._____ die Unterstützungstätigkeit für die Beschwerdeführerin aufgenommen hatte, erreichte er, dass die Beschwerdeführerin die Liegenschaft mit einem

Verkehrswert von einer halben Million Franken auf seine Ehefrau überschrieb, wobei der Beschwerdeführerin ein Wohnrecht belassen wurde. Dass A._____ dafür verbindliche Verpflichtungen hinsichtlich seiner künftigen Unterstützungstätigkeit - ausser seiner offenbar mündlich abgegebenen Absichtserklärung - eingegangen wäre, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Im selben Zeitraum hob er aufgrund seiner Vollmacht nahezu alle Ersparnisse (CHF 115'000.00) der Beschwerdeführerin bei der Bank ab und verwendete sie für eigene Zwecke. Dass A._____, wie behauptet, in der Zwischenzeit diesen Betrag durch Zahlungen von

Seite 16 — 24 Rechnungen für die Beschwerdeführerin mehr als zurückbezahlt habe, ist durch die offenbar selbst angefertigte Abrechnung keineswegs hinreichend belegt, wie die KESB Engadin/Südtäler denn auch zu Recht festhält. Zudem bleibt unberücksichtigt, dass A._____ während all den Jahren auch die monatliche AHV-Rente der Beschwerdeführerin verwaltet und ihr lediglich CHF 600.00 bzw. CHF 700.00 pro Monat überlässt, womit sie erst noch für zahlreiche persönliche Bedürfnisse (Coiffeur etc.) selbst aufkommen muss. Unbehelflich ist auch der Hinweis in der Beschwerdeschrift, dass man sich vor der Überschreibung des Hauses bei verschiedenen Fachleuten habe beraten lassen. Dies diene offenbar insbesondere der Milderung der Steuerfolgen für die Eheleute AB._____. Die Behädigung nahezu des gesamten Vermögens durch die Eheleute AB._____ steht klar im Widerspruch zu deren angeblichen Fürsorge gegenüber der Beschwerdeführerin. Diese hat - sogar nach Eingeständnis von A._____ - denn auch nach einer gewissen Zeit nachgelassen und die Beobachtungen der Spitex, der Reinigungshilfe, der Nachbarn und der KESB Engadin/Südtäler können nicht einfach in den Wind geschlagen werden. Dass A._____ unter den gegebenen Umständen für diese Aufgaben nicht in Frage kommt, steht ausser Zweifel. Die KESB Engadin/Südtäler hat deshalb völlig zu Recht eine Beistandschaft errichtet und eine Beiständin eingesetzt. Dies ist in Anbetracht der Umstände erforderlich und zur Durchbrechung der Einflusnahme von A._____ auf die Beschwerdeführerin auch geeignet. 11.a) Sind die Voraussetzungen zur Errichtung einer Beistandschaft erfüllt, ist im konkreten Einzelfall eine Beistandschaft nach Mass zu gestalten. Zunächst ist die geeignete Beistandschaftsart zu bestimmen, danach sind die Aufgabenbereiche und die Einzelaufgaben mit Blick auf die Bedürfnisse der hilfsbedürftigen Person zu gestalten (Henkel, a.a.O., N 8 zu Art. 388 - 399 ZGB). Zusätzlich kann die Handlungsfähigkeit in bestimmten Bereichen eingeschränkt werden (Art. 394 Abs. 2 ZGB). Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist auch hier stets zu beachten (Art. 389 Abs. 2 ZGB). Die Massnahme soll so wenig wie möglich, aber so stark wie nötig in die Privatsphäre und Rechtsstellung der hilfsbedürftigen Person eingreifen (Henkel, a.a.O., N 9 zu Art. 388 - 399 ZGB). Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss (Art. 394 Abs. 1 ZGB). Die Aufgabenbereiche werden nach Massgabe von Art. 391 ZGB bestimmt. Die Vertretungsbeistandschaft kann auch die Vermögensverwaltung umfassen, wobei dann Art. 395 ZGB zusätzlich zur Anwendung gelangt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Vertretungsbefugnis nur Geschäfte und

Seite 17 — 24 Angelegenheiten umfassen darf, welche die hilfsbedürftige Person aufgrund ihres Schwächezustandes nicht selbst erledigen oder zweckmässig erledigen kann (Botschaft Erwachsenenschutz, 7016). b) Vorliegend wurde eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB errichtet. Zusätzlich wurden Aufgabenbereiche betreffend Wohnen (stets geeignete Wohnsituation), Medizin

und Gesundheit (hinreichend medizinische Betreuung, Verkehr mit Ärzten und Medizinpersonal, Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit), öffentliche Verwaltung (Verkehr mit entsprechenden Stellen), Versicherungen (geeignete Versicherungsdeckung und -leistung) und soziale Teilhabe (angemessene Tagesstruktur und genügend soziale Kontakte) gestaltet. Die Beiständin wurde zudem ermächtigt, die Post der Beschwerdeführerin soweit erforderlich zu öffnen und soweit nötig die Wohnräume der Beschwerdeführerin zu betreten. Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Verhältnismässigkeit der angeordneten Vertretungs- und Vermögensbeistandschaft von der Vorinstanz nicht dargelegt worden sei. Es fehle zudem an einer Erklärung, inwiefern das Wohl der Beschwerdeführerin gefährdet sei und durch die zu errichtende Beistandschaft behoben werden könne. Im Entscheid der Vorinstanz werde auch nicht festgehalten, welche Vermögenswerte durch die Beiständin zu verwalten seien, was nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen würde. c) Die Beschwerdeführerin ist, wie bereits mehrmals dargelegt, aufgrund des vorliegenden Schwächezustandes nicht fähig, die sich ihr stellenden finanziellen und administrativen Aufgaben selbst zu erledigen, weswegen die Errichtung einer Vertretungs- und Vermögensbeistandschaft für die von der Vorinstanz bezeichneten Aufgabenbereiche, welche Aufgaben der Administration und des Rechtsverkehrs umfassen, unumgänglich ist. Der Schwächezustand wird damit in geeigneter Weise kompensiert. Die Wahl der zu verwaltenden Bereiche ist verhältnismässig, zumal die Aufgaben bisher auch von einer Drittperson - A._____ - erledigt wurden und keine weitergehenden Eingriffe vorgesehen sind. Da das Einkommen der Beschwerdeführerin nur aus einer AHV-Rente besteht und das einzige Konto nur einen geringen Saldo aufweist und ausser dem Wohnrecht keine weiteren Vermögenswerte mehr ersichtlich sind, hat die KESB Engadin/Südtäler festgehalten, dass das gesamte Einkommen und Vermögen unter die Vermögensverwaltung falle. Dies ist - insbesondere mit Blick auf die einfachen finanziellen Verhältnisse - ohne weiteres zulässig (Henkel, a.a.O., N 11 zu Art. 395 ZGB). Dass sich die Beiständin anhand der Bankauszüge, Steuerunterlagen etc. ein Bild über den Vermö-

Seite 18 — 24 gentsstand machen muss und ein Inventar zu erstellen hat, ist bereits gesetzlich vorgesehen (Art. 405 Abs. 1 und 2 ZGB). Zu präzisieren ist, dass unter den Titel „Geltendmachen von Forderungen und Leistungsansprüchen“ (vgl. Dispositiv Ziff. 2 lit. a) auch die Abklärung der Umstände der Behädigung des Sparguthabens der Beschwerdeführerin fallen muss (ist es als Darlehen anzusehen, wieweit Rückzahlungen erfolgt und belegbar sind etc.). 12.a) Die Erwachsenenschutzbehörde ernannt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Die persönliche Eignung eines Beistandes oder einer Beiständin ist anhand des Einzelfalles zu bestimmen. Da der Beistand oder die Beiständin mit der hilfsbedürftigen Person ein Vertrauensverhältnis aufbauen sollte, ist es wichtig, dass die hilfsbedürftige Person und der Beistand oder die Beiständin möglichst zueinander passen (Reusser, in; Geiser/Reusser, Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 24 zu Art. 400 ZGB). In fachlicher Hinsicht ist ein Beistand oder eine Beiständin dann geeignet, wenn sie über die im konkreten Fall erforderliche Fachkompetenz verfügt. Bei komplexeren Fällen, wo besonderes Fachwissen verlangt wird, ist in aller Regel ein Berufsbeistand mit dem Mandat zu betreuen (Reusser, a.a.O., N 25 zu Art. 400 ZGB). Die hilfsbedürftige Person kann eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vorschlagen, wobei dem Wunsch zu entsprechen ist, wenn die vorgeschlagenen Person

geeignet und zur Übernahme der Beistandschaft bereit ist (Art. 401 Abs. 1 ZGB). Lehnt die hilfsbedürftige Person eine bestimmte Person als Beistand ab, so wird auch diesem Wunsch soweit tunlichst entsprochen (Art. 401 Abs. 3 ZGB). b) Die Beschwerdeführerin rügt, dass ihr das Vorschlagsrecht nicht gewährt und ihr Wunsch, E. _____ nicht als Beiständin haben zu wollen, nicht beachtet worden sei. Die Beiständin wohne überdies in O.1 _____, womit die Hin- und Her- fahrt zwecks Erfüllung des Mandates hohe Kosten verursachen würde. Die Be- schwerdeführerin zweifelt weiter an der persönlichen wie der fachlichen Eignung der Beiständin. Die fachliche Eignung sei nicht kritisch überprüft worden und die Beiständin passe auch überhaupt nicht zu der Beschwerdeführerin, sie würden aus unterschiedlichen sozialen Schichten stammen, würden altersmässig relativ weit auseinanderliegen und es sei nicht möglich, in ihr einen geachteten Partner

Seite 19 — 24 für die Beschwerdeführerin zu sehen. Es werde auch daran gezweifelt, dass die Beiständin die für die Wahrnehmung des Mandats erforderliche Zeit habe bzw. die gleiche Zeit wie A. _____ investieren könne. Dieser sei besser geeignet für das Mandat. Die Vorinstanz habe mit dem Entscheid, Frau E. _____ als Beiständin einzusetzen, unangemessen gehandelt. c) Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin gegenüber der KESB Engadin/Südtäler am 31. Januar 2013 ausdrücklich auf die Ausübung des Vorschlagsrechts im Sinne von Art. 401 Abs. 1 ZGB verzichtete, mit der Begrün- dung, dass sie keine geeignete Person kennen würde (vgl. Dossier KESB, act. 10). Sie äusserte während des ganzen folgenden Verfahrens ebenfalls keinen Wunsch, eine bestimmte Person mit der Beistandschaft betrauen zu wollen, da sie sich nach ihrem Meinungsumschwung auf den Standpunkt stellte, die bisherige Betreuung durch A. _____ würde genügen. Wieso es an der persönlichen Eignung zur Übernahme des Mandats mangeln soll, kann nicht nachvollzogen werden, insbesondere inwiefern die sozialen Schichten, aus denen die beiden Frauen stammen, total anders sein sollen. E. _____ ist Schweizerin und spricht Schweizerdeutsch, ihr ausländischer Name gründet auf ihren indischen Vater, sie hat die Handelsschule absolviert und hat auf diversen Banken gearbeitet. Aktuell ist sie zu 60% in der Personalabteilung des F. _____ in O.2 _____ tätig, wobei sie noch dieses Jahr pensioniert wird. Sie erfüllt somit ähn- liche Voraussetzungen wie A. _____, welcher auch ausländische Wurzeln hat, eine verwandte Ausbildung hat und auch in einem Hotel arbeitete. Auch er ist jünger, deutlich jünger als E. _____, und mit ihm hat sich die Beschwerdeführerin zumin- dest in der Anfangszeit gut verstanden und eine oft als „faktisches Eltern-Kind- Verhältnis“ bezeichnete Beziehung geführt. Inwiefern nun E.'s _____ Persönlichkeit nicht geeignet sein soll, ist schleierhaft. Es ist im Gegenteil vom Vorliegen bester Voraussetzungen für eine künftige geachtete Partnerschaft auszugehen. Die Di- stanz von 22 km zwischen O.3 _____ und O.1 _____, dem Wohnort von E. _____, scheint vertretbar und verursacht keine unverhältnismässigen Kosten. E. _____ erfüllt in Anbetracht ihrer Ausbildung und dessen, dass sie bereits ein ähnliches Mandat inkl. Vermögensverwaltung erfolgreich führte, auch die Anforderungen an die Fachkompetenz im konkreten Fall. Die vorliegende Beistandschaft präsentiert sich in sozialer und finanzieller Hinsicht als überschaubar und die Ernennung einer privaten Beiständin ist sinnvoll, da insbesondere die Aufgaben betreffend soziale Kontakte und regelmässige Hausbesuche wichtig sind. Eine Berufsbeistandschaft ist somit nicht notwendig. Des Weiteren ergeht aus den Akten nirgends, dass sich

Seite 20 — 24 die Beschwerdeführerin ausdrücklich gegen die Übergabe des Mandats an E. _____ aussprach. Sie wehrte sich vielmehr gegen die Beistandschaft an sich. Dass

A._____ nicht als Beistand in Frage kommt, ist bereits mehrmals erläutert worden. Ihm fehlt es zudem an Objektivität, Unabhängigkeit und emotionaler Distanz gegenüber der Beschwerdeführerin (vgl. Reusser, a.a.O., N 24 zu Art. 400 ZGB). Die KESB Engadin/Südtäler kam offensichtlich zum Schluss, dass auch die im Betreibungsregisterauszug von E._____ ersichtliche Betreuung in der Höhe von CHF 112'436.85 deren Eignung nicht ausschliessen würde. In Anbetracht dessen, dass die Betreuung bereits im Oktober 2010 erfolgte, keine weiteren Betreibungen registriert sind und man ansonsten gute Erfahrungen mit E._____ gemacht zu haben schien, durfte die KESB Engadin/Südtäler auch ohne weiteres von der grundsätzlichen Eignung ausgehen. Die Vorinstanz handelte damit keineswegs unangemessen. 13.a) Gemäss Art. 63 Abs. 1 EGzZGB werden für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kosten erhoben. Die Entscheidgebür bemisst sich nach dem Aufwand, dem Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person (Art. 25 Abs. 1 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz [KESV; BR 215.010]). Entscheidet die Kollegialbehörde, beträgt die Entscheidgebür zwischen CHF 500.00 und CHF 30'000.00 (Art. 25 Abs. 2 lit. a KESV). Die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten für die Sachverhaltsabklärung sind Bestandteil der Verfahrenskosten und sind der Entscheidgebür zuzuschlagen (Art. 26 KESV). Die Verfahrenskosten sind grundsätzlich von der betroffenen Person zu tragen (Art. 27 Abs. 1 KESV), sofern nicht besondere Umstände den ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erhebung der Kosten nahelegen und das Verfahren selbstredend nicht mutwillig oder trölerisch eingeleitet wurde (Art. 28 KESV und Art. 63 Abs. 3 EGzZGB). Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird von der Untersuchungs- und Officialmaxime beherrscht (Art. 446 ZGB). Das Recht wird von Amtes wegen angewandt (Art. 446 Abs. 4 ZGB). Diese Verfahrensgrundsätze sind von zentraler Bedeutung, da es in den Verfahren vor der KESB nicht bloss um Interessenskonflikte zwischen Privaten geht, sondern vielmehr um das Wohl von Kindern oder von schutzbedürftigen Erwachsenen. Es geht daher (auch) um die Verwirklichung von öffentlichen Interessen. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist dementsprechend nur formell Zivilrecht. Von der Natur der Sache her handelt es sich um öffentliches Recht im Kleide des Zivilrechts. Es muss deshalb zwingend und von Amtes wegen, d.h. ungeachtet der Anschauungen und Interes-

Seite 21 — 24 sen der beteiligten Parteien, richtig und umfassend verwirklicht werden (Auer/Marti, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 2 zu Art. 446 ZGB). Es ist nicht ersichtlich, weshalb die erwähnten Grundsätze nicht auch für den Kostenpunkt gelten sollten. Auf dieser Grundlage steht denn auch die kantonale Ausführungsgesetzgebung zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. So sieht weder Art. 63 Abs. 3 EGzZGB noch Art. 28 KESV vor, dass besondere Verhältnisse nur auf Antrag zu berücksichtigen wären. Art. 25 Abs. 1 KESV hält weiter fest, dass die Entscheidgebür unter anderem nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Person zu bemessen ist. Die KESB ist damit verpflichtet, alle nötigen Informationen über die finanzielle Situation der betroffenen Person einzuholen und insbesondere zu prüfen, ob besondere Umstände im Sinne von Art. 28 KESV und Art. 63 Abs. 4 EGzZGB vorliegen, welche unter Umständen zum Verzicht auf die Kostenerhebung führen können (vgl. zum Ganzen die Abschreibungsverfügung des Kantonsgerichts vom 6. August 2013, ZK1 13 65, E. 6). Da es sich bei den besagten Bestimmungen um sog. „kann“-Vorschriften handelt, steht es im Ermessen der KESB, ob den Umständen beim Kostenentscheid Rechnung getragen wird oder nicht. Findet ein festgestellter „besonderer Umstand“ keine

Berücksichtigung beim Kostenentscheid, kann die Rüge der Unangemessenheit nach Art. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB vorgebracht werden. Die Einreichung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege betreffend die Befreiung von Gerichtskosten bzw. von der Entscheidungsgebühr ist damit nicht notwendig. Wird hingegen die gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO beantragt, so ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen (Art. 58 Abs. 2 lit. c und Art. 63 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 117 ff. ZPO; dies in Übereinstimmung mit der Rechtslage unter dem alten Vormundschaftsrecht, vgl. PKG 2002 Nr. 16 E. 1). Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch schränkt die Übernahme von Rechtsvertretungskosten durch den Staat indessen von vornherein ein. Gemäss Art. 63 Abs. 5 EGzZGB wird in Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde grundsätzlich keine Parteientschädigung zugesprochen, womit ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nur Aussicht auf Erfolg hat, wenn eine Ausnahme dargelegt werden kann (vgl. zum Ganzen die Abschreibungsverfügung des Kantonsgerichts vom 6. August 2013, ZK1 13 65, E. 5). b) Der Beschwerdeführerin wurden im Verfahren vor der KESB Engadin/Südtäler die Kosten von insgesamt CHF 1740.00 (CHF 300.00 Entscheidungs-

Seite 22 — 24 bühr und CHF 1440.00 aufwandbezogene Gebühren) auferlegt. Die Beschwerdeführerin rügt diese Kostenauflegung und verweist auf ihre, der KESB Engadin/Südtäler bekannten, bescheidenen finanziellen Situation. c) Die KESB Engadin/Südtäler hat in Ziffer 7 des Dispositivs die Verfahrenskosten im Totalbetrag von CHF 1'740.00 X._____ auferlegt. In Ziffer 6 der Erwägungen schlüsselt sie diese Kosten in eine Grundgebühr von CHF 300.00 für die allgemeine Fallführung und in CHF 1'440.00 für den Stundenaufwand für Abklärungen von Mitgliedern der Behörde und Mitarbeitenden der KESB auf. Weder das EGzZGB noch die KESV sehen eine Aufteilung der Verfahrenskosten in eine Grund- und eine Abklärungsgebühr vor. Art. 25 Abs. 1 KESV bestimmt wohl, dass sich die Entscheidungsgebühr unter anderem nach dem Aufwand bestimmt, so dass es im Rahmen der Festlegung der Verfahrenskosten behördenintern sinnvoll sein kann, sich über die effektiv aufgelaufenen Kosten Rechenschaft abzulegen. Indessen sind gemäss Art. 25 Abs. 1 KESV noch weitere Kriterien bei der Festlegung der Entscheidungsgebühr mitbestimmend (Interesse am Entscheid und wirtschaftliche Verhältnisse), so dass ein blosses Abstellen auf eine Aufwandberechnung - wie im vorliegenden Fall - problematisch ist. Schlussendlich ist gemäss Art. 25 Abs. 2 KESV ohnehin eine alle massgeblichen Kriterien berücksichtigende Pauschalentschädigung festzulegen, die nicht nur dem Kostendeckungsgrundsatz sondern auch dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Die Beschwerdeführerin lebt nach Hingabe ihres Vermögens an die Eheleute AB._____ aktenkundig in finanziell sehr bescheidenen Verhältnissen. Das einzige Einkommen besteht aus einer Rente von monatlich CHF 2'340.00. Dies reicht erfahrungsgemäss kaum für die Deckung des Notbedarfs für eine Einzelperson aus. Allerdings verfügt die Beschwerdeführerin über ein unentgeltliches Wohnrecht. Gemäss Gesetz fallen indessen auch bei einem Wohnrecht gewisse Auslagen an (vgl. Art. 776 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 765 und Art. 767 sowie Art. 778 ZGB). Wie hoch diese allenfalls sind und wie die weiteren Positionen der Existenzminimumberechnung aussehen, wurde von der KESB Engadin/Südtäler nicht abgeklärt. Dies ist von ihr im Zusammenhang mit der Prüfung eines besonderen Umstandes im Sinne von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB und Art. 28 KESV nachzuholen. Dabei ist zu betonen, dass Art. 28 KESV in den lit. a) bis c) die besonderen Umstände nicht abschliessend aufzählt ("insbesondere"). Ohne weiteres kann davon ausgegangen werden, dass die in Art. 25 Abs.

1 KESV verlangte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend zu verstehen ist, dass eine Mittello- sigkeit im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO, welche grundsätzlich zur unentgeltlichen

Seite 23 — 24 Rechtspflege berechtigt, ebenfalls als besonderer Umstand gemäss dieser Ver- ordnungsbestimmung angesehen werden kann. In diesem Punkt ist die Beschwerde somit gutzuheissen, Ziff. 7 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung des Kostenpunkts an die KESB Engadin/Südtäler zurückzuweisen. 14.a) Nach Art. 10 der Verordnung über die Gebühr in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) beträgt die Entscheidgebühr in Verfahren der zivilrechtlichen Beschwer- de zwischen CHF 500.00 und CHF 8'000.00. Die Kosten werden nach den allge- meinen Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung verteilt (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB i.V.m. Art. 104 ff. ZPO), wobei allerdings auch die Spezialbestimmungen von Art. 63 (insbesondere Abs. 2 und 3) EGzZGB für das Beschwerdeverfahren anwendbar sind (vgl. die Marginalie zu Art. 61 ff. EGzZGB). b) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden vorliegend auf CHF 1'500.00 festgesetzt und gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu 9/10 (= CHF 1'350.00) zu Lasten der Beschwerdeführerin und zu 1/10 (= CHF 150.00) zu Lasten des Kantons Graubünden (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 2 ZPO), welcher die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren mit CHF 400.00 (inkl. MWST und Spesen) zu entschädigen hat (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 ZPO). Eine Kostenübernahme durch den Staat im Sinne von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB fällt schon deshalb ausser Betracht, weil die Beschwerde bei Berück- sichtigung aller Umstände als mutwillig erscheint. c) Mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 26. August 2013 wurde der Beschwerdeführerin beschränkt auf den Kostenpunkt die unentgeltliche Rechtspflege teilweise gewährt (Art. 118 Abs. 2 ZPO). Diese, mit der Beurteilung des Kostenpunkts entstandenen Kosten, sind im Hauptentscheid zu liquidieren (Art. 122 ZPO). Infolge des Obsiegens der Beschwerdeführerin in diesem Punkt wurde dieser Teil der Gerichtsgebühr dem Kanton Graubünden auferlegt, welcher der Beschwerdeführerin für ihren diesbezüglichen Aufwand für die Anwaltskosten eine angemessene, zum vollen Tarif (CHF 240.00/ Stunde ohne Honorarvereinba- rung) berechnete, aussergerichtliche Entschädigung von CHF 400.00 bezahlt. Ein grösserer Aufwand ist der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin für die Aus- führungen zum Kostenpunkt zweifellos nicht entstanden. Damit sind die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege vollständig und ohne allfällige Nachzahlungs- pflicht der Beschwerdeführerin (Art. 123 ZPO) liquidiert.

Seite 24 — 24 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.